

Burgenländischer Landesverband für Psychotherapie (BLP)
Zweigverein des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP)

Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Burgenländischer Landesverband für Psychotherapie“ (BLP) und ist einer von neun Zweigvereinen (BLP, KLP, NÖLP, OÖLP, SLP, STLP, TLP, VLP, WLP) des Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Eisenstadt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Burgenland. Er vertritt seine Mitglieder im Burgenland in allen landesweiten Belangen gemäß der vom Bundesvorstand des ÖBVP festgelegten Arbeits- und Kompetenzverteilung. Im Burgenland kann nur ein Zweigverein, und zwar nur der BLP, die Vertretung der Mitglieder versehen.
- 1.3 Alle Organe des Vereins sind an die Statuten, sowie an die Beschlüsse der Landesversammlung und des Bundesvorstands des ÖBVP gebunden. Beschlüsse des Landesverbandes und aller seiner Organe dürfen bei sonstiger Nichtigkeit diesen nicht widersprechen.
- 1.4 Die Ablösung eines Landesverbandes (BLP, KLP, NÖLP, OÖLP, SLP, STLP, TLP, VLP, WLP) vom ÖBVP widerspricht den Statuten.
- 1.5 § 1, 1-5 und § 5.1 dürfen nur per schriftlicher Urabstimmung der Vereinsmitglieder verändert werden. Eine Veränderung erfordert eine Zweidrittel- Mehrheit.

§ 2 Vereinszweck

1. Organisatorische Zusammenfassung aller im Burgenland tätigen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sowie Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in Ausbildung.
2. Vertretung gemeinsamer beruflicher, berufspolitischer, wirtschaftlicher und sozialer Interessen dieser Personen und Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen.
3. Verbreitung psychotherapeutischer Erkenntnisse.
4. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit.
5. Alle sonstigen nach dem Vereinsgesetz möglichen Aktivitäten, soweit diese den Zielen des Vereins entsprechen.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

1. Ideelle Mittel
 - 1.1. Schaffung und Betrieb einer Beratungs- und Informationsstelle zur Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Gruppen, z.B. Behörden, Ärzten, Kassen, Erziehungswesen etc.
 - 1.2. Disziplinäre und interdisziplinäre Forschung, Vergabe und Durchführung von Forschungsprojekten.
 - 1.3. Beratung von öffentlichen und nichtöffentlichen Körperschaften in Fragen der Psychotherapie und verwandter Gebiete, insbesondere die Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen betreffend das Gesundheitswesen.
 - 1.4. Gestaltung, Verhandlung und Vereinbarung von Verträgen für die Erbringung und Abgeltung psychotherapeutischer Leistungen mit den dafür in Betracht kommenden Kostenträgern, Behörden, Körperschaften und Einrichtungen im Burgenland, insbesondere das Bundesland Burgenland betreffende Verträge zur Regelung der Beziehungen der Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen zu den Trägern der Sozialversicherung nach Abschluss der Verhandlungen und Vereinbarung von Rahmenbedingungen durch den ÖBVP.
 - 1.5. Begutachtung und Beratung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie anderen juristischen Stellungnahmen, soweit sich die Psychotherapie und verwandte Bereiche betreffen.
 - 1.6. Beratung und Unterstützung und Hilfe für die Mitglieder in berufspolitischen Angelegenheiten.
 - 1.7. Koordination der Mitgliederaktivitäten
 - 1.8. Förderung und Herausgabe von Publikationen
 - 1.9. Veranstaltungen wie Vorträge und Seminare, Organisation von und Teilnahmen an wissenschaftlichen Veranstaltungen.
 - 1.10. Internationale Kontakte
 - 1.11. Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.12. Klienten- und Patienteninformation
2. Finanzielle Mittel
 - 2.1. Mitgliedsbeiträge
 - 2.2. Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen vereinseigenen Aktivitäten.
 - 2.3. Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder
 - 1.1. In der Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gem. § 17 Psychotherapiegesetz eingetragene Personen, die im Gebiet des Bundeslandes Burgenland psychotherapeutisch tätig sind; falls diese nicht psychotherapeutisch tätig sind, gilt die Adresse des Wohnortes.
 - 1.2. Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in Ausbildung: das sind Personen, die bei einer in Österreich gemäß §§6-8 PthG gesetzlich anerkannten, fachspezifischen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung in Ausbildung stehen.
2. Außerordentliche Mitglieder - Juristische und physische Personen, die die Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen.
3. Fördernde Mitglieder - Physische und juristische Personen mit den Rechten und Pflichten außerordentlicher Mitglieder. Sie dienen dem Vereinsziel durch Bereitstellung von Mitteln. Sie haben das Recht, dem Vorstand Forschungsprojekte vorzuschlagen und Mittel zu ihrer Realisierung aufzuzeigen.
4. Ehrenmitglieder - Persönlichkeiten, die sich um die Förderung und Weiterentwicklung der Psychotherapie verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband wird mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im ÖBVP begründet. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Bundesvorstand (BUVO) des ÖBVP. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf Antrag des Mitgliedschaftswerbers zunächst beim Vorstand des Landesverbandes. Der Landesverband leitet den Antrag mit einer Empfehlung an das Präsidium des Bundesverbandes weiter. Endgültig entscheidet die Bundeskonferenz über die ordentliche Mitgliedschaft. Ordentliche Mitglieder können nur in einem Landesverband ihre Mitgliedschaft erwerben.
2. Der Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft muß schriftlich unter Beischließung geeigneter Nachweise für die Aufnahme in die jeweilige Mitgliederkategorie an den Vorstand des Landesverbandes gerichtet werden (Formblatt).
3. Eine Ablehnung der Aufnahme durch die Bundeskonferenz erfolgt unter Angabe von Gründen und muß dem Antragswerber nachweislich schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied des Landesverbandes erfolgt auf Antrag des Mitgliedwerbers beim Vorstand des Landesverbandes oder des ÖBVP.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Landesverbandes erfolgt auf Antrag mindestens eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds durch Beschluss der Landesversammlung.
6. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst bei Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Übertritt in einen anderen Landesverband, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist an die Fristen zum Austritt des ÖBVP gebunden. Er muss dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis gebracht werden.
3. Der Übertritt von einem Landesverband in einen anderen setzt die Verlagerung des Berufssitzes, des Dienstortes oder des Wohnortes bei nicht psychotherapeutisch Tätigen voraus. Der Übertritt ist den Vorständen der betroffenen Landesverbände schriftlich mitzuteilen.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft beim Bundesverband bzw. der Ausschluss aus dem Bundesverband haben gleichzeitig auch die Streichung der Mitgliedschaft beim Landesverband bzw. den Ausschluss aus dem Landesverband zur Folge.
5. Die Streichung und Ausschluss der außerordentlichen Mitglieder des Landesverbandes erfolgt durch Beschluss der Landesversammlung.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft des Landesverbandes wird von der Landesversammlung beschlossen.
7. Ein Ausschluss erfolgt unter Angabe von Gründen und muss dem Mitglied nachweislich schriftlich mitgeteilt werden.
8. Ein ausgeschlossenes außerordentliches Mitglied kann binnen 6 Wochen das Schiedsgericht befragen, welches in diesem Fall eine Stellungnahme abgibt. Die Landesversammlung entscheidet nach Anhören des betreffenden Mitglieds endgültig. Im Falle eines endgültigen Ausschlusses oder nach ungenutztem Verstreichen der 6-wöchigen Frist erlischt die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur ordentliche Mitglieder haben in der Landesversammlung Sitz und Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und bestem Können die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Organe des Vereins zu halten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und die Kollegialität zu wahren.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Die Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder wird gemeinsam mit dem Bundesverband festgelegt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen Mitglieder beschließt die Landesversammlung.

§ 9 Die Vereinsorgane

Die Landesversammlung, §§ 10 und 11
Der Vorstand, § 12 und 13
Die RechnungsprüferInnen, § 14
Das Schiedsgericht, § 15
Das berufsethische Gremium
Die Wahlkommission und WahlleiterIn § 10

§ 10 Die Landesversammlung

1. Die ordentliche Landesversammlung findet alle drei Jahre statt und ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden spätestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Der Termin soll 3 Monate vorher bekannt gegeben werden.
2. Eine außerordentliche Landesversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Landesversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder von den Rechnungsprüfern schriftlich beim Vorstand unter Angaben von Gründen beantragt wird. Die außerordentliche Landesversammlung ist in diesem Fall spätestens binnen 4 Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.
3. Den Vorsitz in der Landesversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre erste Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
4. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen, können zu Beginn der Sitzung eingebracht werden und müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Bei der Landesversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Übertragen des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann ein ordentliches Mitglied höchstens ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.
6. Die Landesversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Landesversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
7. Die Tagesordnung kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
8. Für Beschlüsse und Wahlen ist in der Regel die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
9. Wahlkommission und WahlleiterIn, Wahlordnung
 - 9.1. Für die Dauer der Wahl übernehmen ein bis zwei Personen nach Maßgabe der Wahlordnung die Leitung der Landesversammlung. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter leitet die Durchführung der geheimen Wahl des Vorstandes. Über alle anderen Funktionen wird mittels Handzeichen offen abgestimmt.
 - 9.2. Kandidaturen und Wahlvorschläge mit Angabe der angestrebten Funktion können von allen ordentlichen Mitgliedern als Einzelwahlvorschlag mit einer kurzen Personenbeschreibung und einer Darstellung der inhaltlichen Vorstellungen eingebracht werden.
 - 9.3. Die Wahlkommission stellt die Rechtmäßigkeit der Kandidaturen fest und prüft eventuelle Unvereinbarkeiten gemäß § 12, Abs.1 der BLP Statuten. Personen, die sich der Wahl stellen wollen, haben ihre Kandidatur bis spätestens sechs Wochen vor der Landesversammlung der Wahlkommission bekannt zu geben. Personen, die eine Funktion im BLP anstreben, haben bei ihrer Kandidatur sämtliche Funktionen in anderen Vereinen, Institutionen, Einrichtungen und Körperschaften offenzulegen. Diese Funktionen dürfen nicht zu einer Interessenskollision mit den angestrebten Funktionen führen, d.h.sie müssen mit den Zielen und dem Zweck des BLP vereinbar sein und die Ausübung der berufspolitischen Arbeit nicht gefährden. Im Zweifelsfall ist die angestrebte Funktion selbständig abzulehnen oder zurückzulegen.
 - 9.4. Als gewählt gilt (gelten) jene Person(en), die mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erreicht (erreichen)
 - 9.5. Sollten mehrere Personen für eine Funktion kandidieren und die absolute Mehrheit von keiner/m KandidatIn erreicht werden, erfolgt die notwendige Stichwahl auf der Landesversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - 9.6. Für die Wahl der RechnungsprüferInnen, der Delegierten in das LFO und der Ethikkommission können Vorschläge zur Nominierung vorab oder direkt auf der Landesversammlung gemacht werden. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - 9.7. Für die Wahl der Mitglieder der Wahlkommission können Vorschläge zur Nominierung vorab oder direkt auf der Landesversammlung gemacht werden. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 Kompetenzen der Landesversammlung

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Rechnungsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer, Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.

2. Beschluss auf Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren. Gemäß den Funktionsperioden des ÖBVP Präsidiums
4. Die RechnungsprüferInnen werden laut Vereinsgesetz für 3 Jahr gewählt.
5. Festlegen des Jahresmitgliedsbeitrages der außerordentlichen Mitglieder des Landesverbandes
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft im Landesverband
7. Verleihung und Aberkennung der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied und als förderndes Mitglied
8. Entscheidung über Berufung gegen Ausschluss von der außerordentlichen Mitgliedschaft
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines sowie über die Verwendung eines allfälligen restlichen Vereinsvermögens
10. Beratung und Beschlussfassung in allen sonstigen den Vereinszweck betreffenden Angelegenheiten
11. Wahl der Delegierten in das Länderforum, auch wenn sie nicht Mitglieder des Landesvorstandes sind
12. Regelung des Verhältnisses des Landesverbandes für Psychotherapie zum Bundesverband (Geldflüsse, Meldung von Mitgliedern, etc.)
13. Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung der Landesversammlung

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern. Eines davon kann ein Psychotherapeut / eine Psychotherapeutin in Ausbildung sein. Personen, die sich der Wahl stellen wollen, haben ihre Kandidatur bis spätestens sechs Wochen vor der Landesversammlung der Wahlkommission bekannt zu geben. Personen, die eine Funktion im BLP anstreben, haben bei ihrer Kandidatur sämtliche Funktionen in anderen Vereinen, Institutionen, Einrichtungen und Körperschaften offen zu legen. Diese Funktionen dürfen nicht zu einer Interessenskollision mit den angestrebten Funktionen führen, d.h.sie müssen mit den Zielen und dem Zweck des BLP vereinbar sein und die Ausübung der berufspolitischen Arbeit nicht gefährden. Im Zweifelsfall ist die angestrebte Funktion selbständig abzulehnen oder zurückzulegen.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, Wiederwahlen sind zulässig.
3. Ein Vorstandsmitglied ist im Besonderen für IPR Angelegenheiten zuständig. Folgende Funktionen kommen im Vorstand zur Besetzung:
 - 3.1. Vorsitzende(r)
 - 3.2. Vorsitzenden StellvertreterIn
 - 3.3. KassierIn
 - 3.4. SchriftführerIn
 - 3.5. RegionalvertreterIn

Diese Personen können gleichzeitig die Regionalvertretung für Burgenland Nord, Mitte und Süd, und auch die Eigentümerversammlung für den IPR und gegenseitige Vertretung innehaben.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu wählen; nachträglich ist die Genehmigung in der nächsten Landesversammlung einzuholen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 von ihnen anwesend sind. Er fasst alle seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Landesversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung des Nachfolgers wirksam.
7. Der Vorstand beschließt seine Geschäftsordnung, verwaltet das Vereinsvermögen, beschließt über Empfehlungen von Mitgliedsaufnahmen, sowie über alle Angelegenheiten, die keinen anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
8. Der Vorstand kann aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder Ausschüsse einsetzen. Diese arbeiten auftragsgebunden.
9. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Landesversammlung gebunden.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Vorsitzenden vertreten dem Verein nach außen laut ihrer Tätigkeitsbereiche. In besonderen Fällen sind sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Landesversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Landesversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, auch von der Kassierin/ vom Kassier zu unterfertigen.
5. Die Generalversammlung des IPR wird durch das für den IPR zuständige Mitglied des Vorsitzendenteams und einem von der LV gewählten Vorstandsmitglied und der KassierIn gebildet. Die Ergebnisse der GV werden der IPR Geschäftsführung mitgeteilt.

§14 RechnungsprüferInnen

1. Die Landesversammlung wählt 2 RechnungsprüferInnen für die Funktionsdauer von 3 Jahren.
2. Ihre Aufgabe umfasst die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines sowie die Berichterstattung an den Vorstand und an die Landesversammlung.
3. Dieses Amt ist nicht vereinbar mit anderen Funktionen im Verein.

§15 Das Berufsethische Gremium

1. Das BEG besteht aus 3 – 4 Mitgliedern und wird von der Landesversammlung bestellt
2. Das BEG dient als Beschwerde- und Schlichtungsstelle für Patientinnen und Patienten in allen Fragen einer psychotherapeutischen Beziehung bzw. Tätigkeit.
3. Die im BEG gewonnenen Erkenntnisse sollen darüber hinaus auch Grundlage dafür sein, allgemeine und verbindliche ethische Prinzipien zu erstellen. Das BEG erstattet der Landesversammlung des BLP jährlich einen Tätigkeitsbericht.
4. Das BEG hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 16 Das Schiedsgericht

Bei Auftreten von Streitfällen aus dem Vereinsverhältnis nominiert jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen einen Vertreter/eine Vertreterin. Diese einigen sich auf einen hinzutretenden Vorsitzenden/eine hinzutretende Vorsitzende oder bestimmen diesen/diese bei Stimmgleichheit durch das Los (bis längstens innerhalb von 4 Wochen). Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig mit einfacher Mehrheit innerhalb von 4 Wochen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der freiwilligen oder sonst verfügten Auflösung des Vereins ist ein Liquidator zu bestellen. Nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten ist das verbleibende Vermögen dem „Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP)“ zu übertragen.

Mai 1994

Geändert Juli 2004

Geändert September 2008

Geändert November 2010

Geändert November 2011

Geändert November 2013

Geändert April 2018